

Erste Änderungssatzung zur Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“)

Auf Grundlage der §§ 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) , hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am XX.XX.2024 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) vom 23.01.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt 2/2023 Seite 23 vom 27.01.2023) beschlossen:

Artikel 1

In § 2 (Verdienstaussfall) der Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg wird der **Absatz 7a** geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Sitzungen (des Stadtrates, der Ausschüsse und der Fraktionen),

Artikel 2

In § 11 (Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Hochwasserschutzes) der Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg wird im **Absatz 1** die **Nr. 2** ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

In Anlage 2 (Entschädigungstabelle für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg tätigen Funktionsträger und in besonderen Funktionen des Ausbildungs- und Einsatzdienstes eingesetzte Einsatzkräfte) der Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg wird in **Nr. 2** der **Satz 4** wie folgt neu gefasst:

Vorrang hat die hinsichtlich des monatlichen Betrages höhere Pauschale.

Artikel 4

(1) Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über Ersatz von Verdienstaufschlag, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel